

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 3-4

Artikel: Englisches Einfuhrverbot ; Deutsches Einfuhrverbot

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Verein ehemal. Seidenwebschüler Zürich.

Die Mitglieder werden aufgefordert, allfällige Adressen- oder Berufsänderungen zu Händen des im Druck befindlichen Mitglieder-verzeichnisses im Jahresbericht sofort an die Expedition der Zeitung einzusenden.

Der Vorstand.



Englisches Einfuhrverbot.

Was schon seit längerer Zeit befürchtet wurde, ist nunmehr eingetroffen: die englische Regierung hat, um Frachtraum zu sparen, ein neues weitgehendes Einfuhrverbot erlassen und in dieses auch sämtliche Seidenwaren (mit Ausnahme der Rohseiden) und seidene Konfektion eingeschlossen.

Die Einleitung zu dieser Maßnahme, die für die schweizerische Seidenstoff- und Bandweberei die härteste Prüfung seit Kriegsausbruch bildet, hatte die Einschränkung der Einfuhr von halbseidenen Geweben gebildet, die, namentlich ihrer einseitigen Anwendung auf schweizerische Erzeugnisse wegen, schon eine erhebliche Benachteiligung unserer Industrie bedeutet hatte. Durch das neue Verbot wird nun ganze Arbeit geleistet und es erscheint auf den ersten Blick und läge auch im Zweck des Einfuhrverbotes begründet, daß nunmehr nicht nur schweizerische, sondern auch französische und italienische Seidengewebe vom englischen Markt ausgeschlossen werden sollen. Darauf deutet nicht nur der Hinweis in der Rede Lloyd Georges, wonach die englische Regierung sich gezwungen sehe, auch Luxuswaren französischer und italienischer Herkunft die Einfuhr nach England zu verbieten, sondern auch die Liste der einzelnen dem Verbot unterworfenen Waren, zu denen, neben Lebensmitteln u. s. f. typische französische Erzeugnisse wie die „articles de Paris“ gehören.

Eine besondere Bedeutung ist wohl der Bestimmung beizumessen, die der Liste der verbotenen Waren angefügt ist, und wonach „das Verbot sich nicht auf jene Artikel beziehe, für welche das Board of Trade bisher eine besondere Bewilligung gegeben habe“. Es dürften demnach auch weiterhin besondere Bewilligungen (licences) erteilt werden und an diesem Punkt werden nun die Anstrengungen der schweizerischen Regierung ansetzen müssen, um den Hauptindustrien des Landes wenigstens noch einen Teil ihres Absatzes nach England zu sichern. Hier wird es sich auch zeigen, ob die bisherige Praxis des Board of Trade, die auf eine Begünstigung der Einfuhrinteressen der Alliierten zum Schaden der Neutralen hinauslief, auch unter dem Zwang der Schiffsnot, aufrecht erhalten wird.

Rascher Abklärung bedarf die Frage, ob die zurzeit des Inkrafttretens des Verbotes nach England unterwegs befindliche Ware noch hereingelassen wird; es darf dies wohl vorausgesetzt werden, und zwar auch für Ware, die bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt zur Spedition aufgegeben worden ist.

Wie nun auch das Ergebnis der wohl sofort zwischen Bern und London einsetzenden Verhandlungen ausfallen mag, so muß doch die schweizerische Seidenstoff- und Bandweberei mit einer Stockung des Geschäftes rechnen, die zu den ernstesten Maßnahmen ruft; die Fabrik wird zweifellos in kür-

zester Zeit zu weitgehenden Betriebseinschränkungen greifen müssen.

Neben den Seidenwaren werden von schweizerischen Erzeugnissen durch das neue englische Einfuhrverbot insbesondere betroffen die Baumwoll- und Wirkwaren, die baumwollenen Stickereien, Schuhwaren und Strohwaren.

Das Verbot erstreckt sich nur auf die Einfuhr nach Großbritannien, nicht aber nach den Kolonien, so daß — die Verschiffungsmöglichkeit vorbehalten — der schweizerischen Industrie wenigstens noch dieses Absatzgebiet offen bleibt.



Deutsches Einfuhrverbot.

Das allgemeine deutsche Einfuhrverbot vom 16. Januar 1917, das ohne jegliche Voranzeige schon einen Tag später in Kraft gesetzt worden ist, hat einem bedeutenden Geschäft ein jähes Ende bereitet. Noch durch keine Maßnahme eines kriegführenden Staates war bisher die schweizerische Exportindustrie derart in Mitleidenschaft gezogen worden. Nun hat wohl die deutsche Regierung von Anfang an erklärt, daß sie auf dem Wege von Uebergangsbestimmungen und Ausnahmegewilligungen den schweizerischen Ausfuhrinteressen nach Möglichkeit Rechnung tragen wolle und von „zuständiger deutscher Stelle“ werden Zusicherungen dieser Art immer wiederholt. Soweit nun Seidengewebe in Frage kommen, entspricht aber die Praxis der deutschen Behörden diesen Versicherungen nicht.

Es war begreiflich, daß in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Verbotes eine Stockung im Geschäftsverkehr eingetreten ist, da vorerst die für die Ausfuhrbewilligungen erforderlichen Richtlinien festgelegt und die notwendige Organisation geschaffen werden mußte. Diese Vorkehren sind nunmehr getroffen und es ist die Handelsabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern, die sich mit den Einfuhrbewilligungen zu befassen hat, in entsprechender Weise ausgebaut worden. Wenn nun trotzdem festgestellt werden muß, daß die Einfuhrbewilligungen in ganz unzureichender Weise erteilt werden, so läßt dies darauf schließen, daß für die Zulassung schweizerischer Waren nach Deutschland Grundsätze maßgebend sind, die sich nicht wohl mit dem versprochenen Entgegenkommen der schweizerischen Industrie gegenüber vereinen lassen. Die Tatsache, daß nicht nur der Einfuhr Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern daß auch die Zahlungen deutscher Kunden nach dem Auslande mit immer größeren Schwierigkeiten verbunden sind, ist zweifellos ein Beweis dafür, daß die Valuta-Frage bei der deutschen Import-Politik die Hauptrolle spielt.

Für Seidenwaren aller Art (mit Ausnahme der sogenannten undichten Gewebe, deren Einfuhr seit Februar 1916 ohnedies verboten ist) stellen sich heute die Verhältnisse folgendermaßen: hocherschwerte Ware, d. h. solche, die über die in der deutschen „Bekanntmachung“ vom 23. November 1916 aufgeführten Grenzen erschwert sind, dürfen von Fall zu Fall bis auf weiteres noch ausgeführt werden, sofern der Käufer den Nachweis leistet, daß die Ware vor dem 23. November 1916 bestellt worden ist, und durch deren Nichtab-

lieferung ihm besondere wirtschaftliche Nachteile erwachsen würden. Dabei gelten verauslagte Spesen und Lieferungsverpflichtung nicht als Begründung für eine wirtschaftliche Schädigung. Seidenwaren, die innerhalb der in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Grenzen erschwert sind, sind bei der Einfuhr nach Deutschland keinen einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Im einen wie im andern Fall ist auf den Einfuhrformularen oder auf der Faktura vom Versender eine entsprechende Erklärung anzubringen und diese von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft zu bestätigen.

In der Praxis werden nun die hocherschwerten Waren nicht mehr nach Deutschland eingelassen, und zwar auch dann nicht, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht sind und dies trotz der den Bundesbehörden in offizieller Form gegebenen Zusicherung der deutschen Regierung. Was endlich die Ware anbetrifft, die innerhalb der zulässigen Höchstgrenze erschwert ist, so macht man die Erfahrung, daß Bewilligungen nur dann erteilt werden, wenn es sich um Bestellungen handelt, die vor dem 17. Januar 1917 erteilt worden sind. Mögen nun auch im einen oder andern Falle Ausnahmen vorgekommen sein, so bestätigen diese nur die Regel.

Die Einfuhrpraxis der deutschen Behörden ist um so eigentümlicher, als die deutsche Kundschaft und insbesondere die Konfektionsindustrie auf die Zufuhr ausländischer ganz- und halbseidener Gewebe in hohem Maße angewiesen ist; es geht dies aus den dringenden Schreiben der deutschen Kunden zur Genüge hervor.

Was die Ausfuhr von Rohseiden nach Deutschland anbetrifft, so waren auch hier anfänglich erhebliche Hemmungen zu überwinden. Der Verkehr vollzieht sich aber nunmehr in glatter Weise, doch sind nunmehr auch für Rohseiden die Einfuhrgesuche in vierfacher Ausfuhr einzureichen und denselben eine Originalfaktura nebst Abschrift beizufügen.

* * *

Vorgängig obiger Darstellung der heutigen Sachlage sind Mitte Februar und nachfolgend einige bezügliche Ausführungen in der „N. Z. Ztg.“ erschienen, die verdienen, als Meinungsäußerungen aus der Industrie auch hier festgehalten zu werden. Eine erste Einsendung lautete:

Bekanntlich wurde das deutsche Einfuhrverbot für erschwerte Seidenwaren schon auf Ende 1916 erwartet, um welchen Termin die Zürcher Handelskammer auch bei den Fabrikanten und Seidenstoffhändlern eine Statistik der noch vor diesem Zeitpunkt für deutschen Konsum aufgenommenen Aufträge erhob, um die Forderung stellen zu können, daß nachträglich diese Waren noch ausgeführt werden dürfen. Als aber Woche auf Woche verging, ohne daß man etwas weiteres von diesem angedrohten Verbot hörte, glaubte man in interessierten Kreisen nicht mehr daran, daß ein solches überhaupt komme, und man fing an, neue Aufträge in gewohnter Anfertigung aufzunehmen, die von seiten der deutschen Kundschaft gerade in diesen Monaten zahlreicher als je erteilt wurden. Am 23. November 1916 trat nun das auf 1. Juli erwartete Verbot in Kraft, und bei dem am 16. Januar 1917 erlassenen allgemeinen Einfuhrverbot sind Seidenwaren natürlich auch inbegriffen. Zwar wurde der Termin zur Einfuhr erschwerter Stoffe bis zum 1. Januar 1917 ausgedehnt, und hinsichtlich der alten Aufträge für die Folge Einfuhrbewilligungen mit rascher Erledigung in Aussicht gestellt. Naturgemäß häuften sich inzwischen die Eingänge von frühern Ordnern stark an, ohne daß eine richtige Organisation für Erteilung der Einfuhrbewilligungen geschaffen war, und niemand wußte recht, wohin man sich zu deren Erlangung zu wenden hätte.

Durch die deutschen Behörden wurden nun endgültig seit einigen Tagen in Bern die entscheidenden Instanzen bei der Gesandtschaft eingesetzt. Es wäre für unsere, in der dermaligen Zeit bedrängten Industrie zu wünschen, daß in aller-

erster Linie diese alten Pendenzen erledigt würden, um so mehr, als sie von eingegangenen Verpflichtungen der betr. deutschen Abnehmer herrühren.

Von fachmännischer Seite erfolgten hierzu dann folgende Bemerkungen:

In der „Exportbeilage“ vom 16. Februar der „N. Z. Z.“ wird unter dieser Ueberschrift bemerkt, daß die Zürcher Handelskammer eine Statistik bei den schweizerischen Seidenstofffabrikanten und -Händlern über den Umfang der Aufträge für deutschen Verbrauch aufgenommen habe. Diese Mitteilung ist dahin richtig zu stellen, daß diese Statistik s. Z. von der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft durchgeführt worden ist. Was die Erledigung der Einfuhrbewilligung für Deutschland anbetrifft, so steht heute fest, daß für Rohseiden die Gesuche durch Vermittlung des schweizerischen Politischen Departements an die Handelsabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern zu richten sind. Für die Gewebe hatte es sich bisher empfohlen, sich die Einfuhrbewilligung durch den deutschen Kunden zu verschaffen; nunmehr verlautet jedoch übereinstimmend, und zwar sowohl von seiten des Verbandes der deutschen Seidenwarengroßhändler in Berlin, wie auch des Vereins deutscher Seidenwebereien in Düsseldorf, daß auch diese Einfuhrgesuche in Bern einzureichen sind. Es sind in der Tat in den letzten Tagen in einzelnen Fällen schon Ausfuhrbewilligungen für seidene Gewebe durch die deutsche Gesandtschaft erteilt worden. Es ist sehr zu hoffen, daß die in großer Zahl vorliegenden Gesuche, die bisher nicht bearbeitet oder abgelehnt worden sind, nunmehr ihre rasche Erledigung finden, und zwar im Sinne der von „zuständiger deutscher Seite“ in der „N. Z. Z.“ vom 12. Februar d. J. veröffentlichten Ausführungen, in denen ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Erzeugnissen der wichtigsten schweizerischen Industrien zugesichert wird. Der in Bern eingetroffene Vertreter des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhr ist zweifellos mit den hierzu erforderlichen Vollmachten ausgerüstet.

In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft auch genaue Erhebungen veranstaltet hat über den Wert der von der österreich-ungarischen Kundschaft bestellten und infolge des österreich-ungarischen Einfuhrverbotes in der Schweiz zurückgehaltenen Seidengewebe. Es handelt sich dabei um eine ganz bedeutende Summe, und es wird die Tragweite des Einfuhrverbotes noch dadurch erhöht, daß auch neue Geschäfte nach der Monarchie nicht mehr getätigt werden können.

Die Frage darf wohl aufgeworfen werden, ob eine derart rücksichtslose Mißachtung der Lebensinteressen der schweizerischen Industrie einfach hingenommen werden muß, oder ob unsern Behörden nicht wirksame Gegenmaßnahmen zur Verfügung stehen.



Zoll- und Handelsberichte



Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren in den ersten drei Quartalen 1916.

Ausfuhr:

Für ganz- und halbseidene Stückware stellen sich die Ausfuhrzahlen wie folgt:

erstes bis drittes Quartal			Mittelwert pro kg
1916	kg 1,750,000	Fr. 106,898,000	Fr. 61.08
1915	„ 1,835,000	„ 88,641,900	„ 48.31
1914	„ 1,682,000	„ 85,562,500	„ 50.87
1913	„ 1,605,500	„ 79,003,000	„ 49.21

Die Zahlen bieten den früheren Ziffern gegenüber nichts außergewöhnliches, so weit die Menge der ausgeführten Ware in Frage kommt; es ist im Gegenteil bemerkenswert, daß in den ersten